

Der erste Rechtsmittelgrund bezieht sich auf eine fehlerhafte Auslegung von Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁽²⁾ durch das Gericht. Die Kommission habe es dem Ausschuss nicht ermöglicht, innerhalb der gesetzten Fristen alle erforderlichen Einzelheiten, einschließlich der Höhe der Erstattungen, für die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zu prüfen.

Der zweite Rechtsmittelgrund bezieht sich auf eine fehlerhafte Auslegung von Art. 164 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)⁽³⁾ durch das Gericht. Die Rechtsmittelführerin macht u. a. geltend, dass das Gericht die Durchführungsverordnung Nr. 689/2013 zu Unrecht als „*periodischen Rechtsakt im Landwirtschaftssektor*“ eingestuft habe.

Der dritte Rechtsmittelgrund bezieht sich auf eine fehlende Rechtfertigung oder mangelnde Begründung der Durchführungsverordnung Nr. 689/2013 und betrifft u. a. die Einstufung als „Standardverordnung“ und die Begründung der Absenkung der Höhe der Erstattungen auf „null“. Des Weiteren sei die Art der Festlegung der Erstattungen einer gerichtlichen Kontrolle entzogen. Die Begründung des angefochtenen Urteils zur schrittweisen Senkung der Erstattungen sei widersprüchlich.

Der vierte Rechtsmittelgrund bezieht sich auf einen Gesetzesverstoß oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, da das Gericht die Kriterien von Art. 164 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1234/2007 nicht ordnungsgemäß ausgelegt habe. Das Gericht habe nämlich für bestimmte Kriterien die willkürliche und ohne Begründung vorgenommene Berücksichtigung des Referenzzeitraums 2009 bis 2013 durch die Kommission zugelassen, d. h. eines extrem langen und zurückliegenden Zeitraums, anstelle des Referenzzeitraums 2013, wie es die maßgeblichen Bestimmungen und insbesondere Art. 164 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 123/2007 verlangten. Das Gericht habe ebenfalls einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem es u. a. angenommen habe, dass der Preisunterschied zu brasilianischem Geflügel keine Ausfuhrerstattungen erforderlich mache, um das Gleichgewicht des Unionsmarkts für Geflügelfleisch sowie eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung sicherzustellen. Letztlich habe das Gericht anerkannt, dass die Kommission dadurch einen Fehler begangen habe, dass sie vor ihm andere Argumente geltend gemacht habe, als die vor dem Verwaltungsausschuss vorgebrachten.

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 196, S. 13.

⁽²⁾ ABl. 2011, L 55, S. 33.

⁽³⁾ ABl. 2007, L 299, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Protodikeio Thessalonikis (Griechenland), eingereicht am 1. April 2016 — Ovidiu-Mihaita Petrea/Ypourgos Esoterikon kai Dioikitikis Anasygkrotisis

(Rechtssache C-184/16)

(2016/C 211/43)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Protodikeio Thessalonikis

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ovidiu-Mihaita Petrea

Beklagter: Ypourgos Esoterikon kai Dioikitikis Anasygkrotisis

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 27 und 32 der Richtlinie 2004/38/EG⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 45 und 49 AEUV in Anbetracht der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten und der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der guten Verwaltung dahin auszulegen, dass die Einziehung einer nach Art. 8 Abs. 1 des Präsidialdekrets 106/2007 bereits an einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten Bescheinigung über die Anmeldung als Unionsbürger und der Erlass einer Rückkehranordnung geboten oder erlaubt ist, wenn der Betroffene trotz seiner Aufnahme in das nationale Verzeichnis unerwünschter Ausländer aufgrund eines aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgesprochenen Einreiseverbots erneut in diesen Mitgliedstaat eingereist ist und dort eine unternehmerische Tätigkeit aufgenommen hat, ohne den in Art. 32 der Richtlinie 2004/38 vorgesehenen Antrag auf Aufhebung des Einreiseverbots, das als autonomer Grund der öffentlichen Ordnung anzusehen ist, der die Einziehung der Bescheinigung über die Anmeldung als Unionsbürger rechtfertigt, gestellt zu haben?

2. Bei Bejahung der vorstehenden Frage: Ist dieser Fall gleichzusetzen mit dem Fall des widerrechtlichen Aufenthalts eines Unionsbürgers im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats, so dass die für die Einziehung der Bescheinigung über seine Anmeldung als Unionsbürger zuständige Stelle nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG⁽²⁾ eine Rückkehrentscheidung erlassen kann, obwohl zum einen diese Bescheinigung unstreitig kein Titel für den rechtmäßigen Aufenthalt im Inland ist und zum anderen der persönliche Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/115 nur Drittstaatsangehörige erfasst?
3. Bei Verneinung von Frage 1: Wenn die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen der Verfahrensautonomie des Aufnahmemitgliedstaats die Bescheinigung über die Anmeldung eines Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats, die kein Titel für den rechtmäßigen Aufenthalt im Inland ist, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einziehen und gleichzeitig eine Rückkehranordnung erlassen, ist dann bei zutreffender rechtlicher Würdigung davon auszugehen, dass es sich dabei um einen einzigen Verwaltungsakt zur administrativen Ausweisung im Sinne der Art. 27 und 28 der Richtlinie 2004/38 — in denen die Art und Weise der administrativen Abschiebung von Unionsbürgern aus dem Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats möglicherweise abschließend geregelt ist — handelt, der unter den in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung sein kann?
4. Unabhängig davon, ob die Fragen 1 und 2 zu bejahen oder zu verneinen sind: Verstößt eine nationale Rechtsprechung, nach der die Verwaltungsbehörden und danach die mit dem Fall befassten zuständigen Gerichte im Zusammenhang mit der Einziehung der Bescheinigung über die Anmeldung eines Unionsbürgers oder dem Erlass einer Anordnung der Abschiebung aus dem Aufnahmemitgliedstaat aufgrund eines in diesem Mitgliedstaat gegenüber dem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats geltenden Einreiseverbots nicht prüfen dürfen, inwieweit beim Erlass dieses Einreiseverbots die Verfahrensgarantien der Art. 30 und 31 der Richtlinie 2004/38 eingehalten wurden, gegen den Effektivitätsgrundsatz?
5. Bei Bejahung der vorstehenden Frage: Ergibt sich aus Art. 32 der Richtlinie 2004/38 die Verpflichtung der zuständigen Verwaltungsbehörden des Mitgliedstaats, dem betroffenen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats die Abschiebungsentscheidung in jedem Fall in einer Sprache mitzuteilen, die er versteht, damit er seine Verfahrensrechte aus den genannten Richtlinienbestimmungen gebührend wahrnehmen kann, und zwar unabhängig davon, ob er einen entsprechenden Antrag gestellt hat?

(¹) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77).

(²) Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98).

Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstolen (Schweden), eingereicht am 4. April 2016 — Boguslawa Zaniewicz-Dybeck/Pensionsmyndigheten

(Rechtssache C-189/16)

(2016/C 211/44)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta förvaltningsdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Boguslawa Zaniewicz-Dybeck

Rechtsmittelgegner: Pensionsmyndigheten

Vorlagefragen

1. Kann nach Art. 47 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 1408/71⁽¹⁾ der in einem anderen Land zurückgelegten Versicherungszeit bei der Berechnung der schwedischen Garantierente ein Rentenwert beigemessen werden, der dem durchschnittlichen Rentenwert der schwedischen Versicherungszeiten entspricht, wenn der zuständige Träger nach Art. 46 Abs. 2 der Verordnung eine *Pro-rata*-Berechnung vornimmt?